

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/oecd-diskussionspapier-zur-gewinnzurechnung-zu-betriebsstaetten-vorgestellt.html>

📅 19.07.2016

Internationales Steuerrecht

OECD: Diskussionspapier zur Gewinnzurechnung zu Betriebsstätten vorgestellt

Der finale BEPS-Abschlussbericht zu Maßnahme Nr. 7 „Vermeidung der künstlichen Umgehung einer Betriebsstätte“ sieht eine Änderung der Betriebsstättendefinition vor, durch die es vermehrt zur Begründung „neuer“ Betriebsstätte kommen könnte. Welcher Gewinn dieser „neuen“ Betriebsstätte zugerechnet werden soll, wurde zunächst offen gelassen. Am 04.07.2016 hat die OECD ein entsprechendes Diskussionspapier veröffentlicht.

Hintergrund

Am 05.10.2015 hat die OECD ihre finalen Abschlussberichte zum Aktionsplan gegen BEPS (siehe [Deloitte Tax-News](#)) vorgestellt. Das Ziel von Maßnahme Nr. 7 war es, die künstliche Umgehung einer Betriebsstätte zu vermeiden.

Bis Ende 2016 (Endtermin für die Verhandlung eines multilateralen Abkommens zur Umsetzung von Maßnahme Nr. 7) sollte erarbeitet werden, in welchem Umfang den durch die Änderungen des Betriebsstätten-Artikels „neu“ entstehenden Betriebsstätten Gewinne zuzurechnen sein sollen.

Aktuelle Entwicklung

Am 04.07.2016 hat die OECD ein Diskussionspapier zur Gewinnzurechnung zu Betriebsstätten veröffentlicht.

Die OECD empfiehlt – obwohl dieses Vorgehen bislang nur in wenigen DBA umgesetzt wurde – die Anwendung des sog. Authorized OECD Approach (AOA). Die Betriebsstätte soll also wie ein eigenständiges, vom Stammhaus zu unterscheidendes Unternehmen behandelt werden. Die Zuordnung der Wirtschaftsgüter und Risiken soll entsprechend der Personalfunktion zur Betriebsstätte oder zum Stammhaus erfolgen.

Das Diskussionspapier enthält erläuternde Beispiele zu

- Betriebsstätten abhängiger Agenten (z. B. durch Kommissionärs- oder ähnlichen Strukturen)
- Zukünftig nicht mehr befreiten Lagerhaus-Tätigkeiten

Betriebsstätten abhängiger Agenten (z. B. durch Kommissionärs- oder ähnlichen Strukturen)

- Gewinnzurechnung in Abhängigkeit der Personalfunktionen betreffend Funktionen, Wirtschaftsgüter und Risiken; bei Betriebsstätten ohne Personalfunktionen kann der (zusätzliche) Gewinn Null betragen
- Vor der Gewinnzurechnung sollen – falls einschlägig – Verrechnungspreisregeln auf die Beziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte angewendet werden

Zukünftig nicht mehr befreite Lagerhaus-Tätigkeiten

- Geringe Gewinnzurechnung für das bloße Eigentum am Lagerhaus und die Ausübung von Routinefunktionen
- Höhere Gewinnzurechnung bei zunehmender Ausübung von Personalfunktionen
- Gewinne aus (Personal-)Funktionen, die ein unabhängiger Dritter in der Lager-Betriebsstätte ausübt, sind der Betriebsstätte nicht zuzurechnen (aber ggf. dem Dritten)

Andere ggf. hilfreiche Beispiele, z. B. zu

- Lohnfertigung (toll manufacturing),
- Vorräten im Eigentum einer nicht ansässigen Person, die bei einem fremden Dritten

- oder einem Konzernunternehmen gelagert werden, oder
- mehrjährigen Sachverhalten mit sich verändernden Zuordnungen der Personalfunktion zwischen Betriebsstätte und Stammhaus

sind dagegen nicht Teil des Diskussionspapiers.

Anmerkung

Das Diskussionspapier gibt keine übereinstimmende Meinung innerhalb des CFA (Committee on Fiscal Affairs) wider, sondern soll den Beteiligten eine substantiierte Basis für ihre Analyse und Kommentare bieten. Die von der OECD erbetenen Kommentare sollen sich ausschließlich auf die Gewinnzurechnung zu einer Betriebsstätte beziehen, Kommentare hinsichtlich der geänderten Betriebsstättendefinition werden nicht erbeten.

Fundstellen

OECD, 04.07.2016, Public Discussion Draft, BEPS Action 7, [Additional Guidance on the Attribution of Profits to Permanent Establishments \(engl.\)](#)

Deloitte, 08.07.2016, OECD Tax Alert, [Discussion draft issued on attribution of profits to PEs \(engl.\)](#)

Weitere Fundstelle

OECD: Vorstellung der finalen Berichte zu BEPS, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.